Öffentliche Bekanntmachung

Kreisstadt Heppenheim



Allgemeinverfügung über die Sperrzeit für die Außengastronomie im gesamten Stadtteil Heppenheim-Erbach

Aufgrund von § 9 Hess. Gaststättengesetz (HGastG) in Verbindung mit §§ 1,3 Sperrzeitverordnung (SperrzeitVO), in der jeweils gültigen Fassung, ergeht anlässlich der Kerwe im Stadtteil Erbach folgende Allgemeinverfügung:

I. Verfügung

1. Die Sperrzeit im Stadtteil Erbach wird wie folgt festgelegt:

In der Nacht von Freitag, den 23.08.2024, auf Samstag - 2:00 Uhr In der Nacht von Samstag, den 24.08.2024, auf Sonntag - 2:00 Uhr In der Nacht von Sonntag, den 25.08.2024, auf Montag - 1:00 Uhr In der Nacht von Montag, den 26.08.2024, auf Dienstag - 24:00 Uhr.

- 2. Zuwiderhandlungen gegen die Verfügung können als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 12 HGastG geahndet werden.
- 3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

II. Begründung

Gemäß § 3 SperrzeitVO kann die örtliche Ordnungsbehörde bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse die Sperrzeit allgemein verkürzen. Bei der Kerwe in Erbach handelt es sich um eine Traditionsveranstaltung, an deren Gestaltung verschiedene örtliche Vereine teilnehmen. Die Veranstaltung dient durch verschiedene Möglichkeiten der Begegnung in erster Linie der Stärkung des Zusammenhaltes der Dorfbewohner und erst in zweiter Linie wirtschaftlichen Interessen. Die Veranstaltung ist in der Bevölkerung fester Bestandteil des kulturellen Lebens.

Bei der Festsetzung der Sperrzeit auf 2:00 Uhr jeweils am Kerwefreitag und -samstag wurde dem öffentlichen Bedürfnis am Interesse der Durchführung der Traditionsveranstaltung Rechnung getragen.

III. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung musste nach § 80 VwGO wegen der Rechtssicherheit für die Veranstalter angeordnet werden. Bei Abwägung zwischen den Interessen der durchführenden Vereine, die u.a. mit der Vorbereitung auch Verpflichtungen eingehen, und einem möglichen Widerspruch, der aufschiebende Wirkung hätte, ist das Interesse des Antragstellers höher zu bewerten als das Schutzinteresse einzelner Anlieger.

Öffentliche Bekanntmachung

Kreisstadt Heppenheim



IV. Bekanntgabe

Diese Verfügung tritt am Tag nach ihrer Bereitstellung im Internet, auf der Homepage der Stadt Heppenheim in Kraft.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde, Großer Markt 1,64646 Heppenheim, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann bei dem Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt, gestellt werden.

Die Klage kann auch auf elektronischem Weg eingelegt werden, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Einlegung der Klage über eine gewöhnliche E-Mail ist nicht zulässig. Zu den Einzelheiten vergleiche die Hinweise auf www.vg-darmstadt.justiz.hessen.de.

Heppenheim, den 30.07.2024 Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde

Rainer Burelbach Bürgermeister